

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Sanierungssatzung Historischer Ortskern Rheinberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in Verbindung mit § 142 Absätze 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rheinberg am 8.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sanierungsgebiet

Der Bereich „Historischer Ortskern Rheinberg“ wird gemäß § 142 BauGB als Sanierungsgebiet festgelegt. Die Stadt Rheinberg beabsichtigt, in diesem Bereich städtebauliche Maßnahmen unter Einsatz von Fördermitteln des Landes und des Bundes durchzuführen.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 – 156a BauGB) ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichtige Vorhaben

Die Vorschrift des § 144 BauGB für genehmigungspflichtige Vorhaben und Maßnahmen wird, mit Ausnahme des § 144 Abs. 2 BauGB, im Sanierungsgebiet für anwendbar erklärt. Für Fälle nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 wird allgemein eine Genehmigung erteilt.

§ 4

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigegeführten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

§ 5

Sanierungsanlass und Ziele der Planung

Mit dem Sanierungsgebiet wird die Umsetzung der im Integrierten Handlungskonzept Historischer Ortskern Rheinberg von 2015 formulierten Ziele und Maßnahmen angestrebt. Die angestrebten Ziele sind:

- Attraktivitätssteigerung des historischen Ortskerns
- Belebung und bauliche Aufwertung des Innenstadtbereiches
- Verbesserung des Images und Steigerung der Identifikation der Bürger/innen mit ihrer Stadt
- Stärkung der Kernfunktionen Handel, Gastronomie, Kultur, Wohnen, Arbeiten
- Schaffung innerörtlichen Niveaueausgleichs

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB das Sanierungsgebiet „Historischer Ortskern Rheinberg“ in Kraft.

Hinweise:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

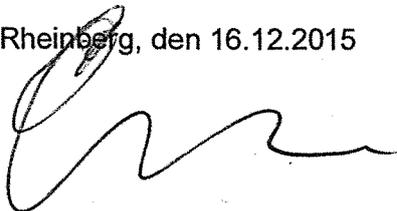
- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommune vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 16.12.2015



Tatze
Bürgermeister

